
Wilhelm-Kabus-Str. 21-35
10829 Berlin
Tel.: 030 / 58 99 36 06
Fax: 030 / 69 59 75 78

ambulante dienste e.V.
Geschäftsleitung
Urbanstr. 100

10697 Berlin

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum
09.06.20

Mehraufwendung Infektionsschutz

Sehr geehrte Frau Wehde, sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie führt zu deutlichem Mehraufwand auch bei ambulanten Pflege- und Assistenzdiensten.

Bei *ambulante dienste e.V.* sind dies für die Beschäftigten insbesondere unbezahlte Zeiten für die Pflege und Instandhaltung von Schutzkleidung (insbesondere der MNB), die aufgrund des Wegfalls von AT in der Freizeit organisierte Dienst- und Schichtplanung, sowie die daraus resultierende notwendige Informationsweitergabe und Aktualisierung des Kenntnisstands über die jeweiligen Assistenzeinsätze.

Dieser Mehraufwand wird nach unserem Kenntnisstand durch die Pflegekassen nun bis mindestens 30.09.2020 refinanziert (§ 150 SGB XI).

In § 150, Abs. 2, SGB XI heißt es:

(2) *Den zugelassenen Pflegeeinrichtungen werden die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet.*

Erstattungsansprüche betreffen nach unserem Kenntnisstand Personal- und Sachkosten: Zusatzaufwendungen könnten sein: ausgezahlte Mehrarbeit, Mittel für Ersatzpersonal und z.B. ein Corona-Zuschlag. Neben Pflege und Betreuung sei die Erstattungsfähigkeit auch bei „sonstigem Personal“ gesichert und die Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. Fahrdienste) explizit aufgenommen.

Auch die Sachkosten sind einbegriffen:

In den „Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum

Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen) vom 27.03.2020“ bezieht sich der Erstattungsanspruch auf „Erhöhte Sachmittelaufwendungen insbesondere (Hervorheb; BR) aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen“

Inwieweit damit auch andere Sachkosten abgedeckt sind ist nicht klar, diese sollten in jedem Fall aber auch dokumentiert werden.

Die mit dem Haustarifvertrag neu eingeführte Organisationspauschale deckt nur den üblichen Mehraufwand der Assistent*innen ab, nicht aber die aufgrund der Coronapandemie aktuell zusätzlich geleistete Mehrarbeit.

Der Betriebsrat fordert die Geschäftsführung auf, pauschal jeder Assistentin und jedem Assistenten 3 Stunden/ Monat als Mehraufwendung zu erstatten; rückwirkend ab April 2020 und solange die regelmäßigen AT nicht stattfinden können.

Mit freundlichen Grüßen

(Betriebsratsvorsitzender)

Empfangsbestätigung

Berlin, den _____

Unterschrift